

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.01.2017)

für den Verkauf und die Lieferung von Anlagen/Einrichtungen, sowie die Ausführung von Montagearbeiten

1. Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber unseren Vertragspartnern.

(2) Hiervon abweichende Einkaufsbedingungen verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

(3) Wenn und soweit unsere Auftragsbestätigung oder diese Geschäftsbedingungen keine Regelung enthalten, gilt das Gesetz.

2. Angebote

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

(2) Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen und Skizzen, sowie Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Lieferung und Leistung, Lieferzeit, Haftung bei Verzug und Unmöglichkeit:

(1) Es gelten die Angaben unserer Auftragsbestätigung. Sämtliche Änderungen sowie Sonderwünsche bedürfen der Schriftform.

(2) Der Besteller darf Teillieferungen nicht ablehnen, auch wenn wir uns im Verzug befinden.

(3) Wir sind berechtigt, Änderungen der Lieferungen und der technischen Ausführung vorzunehmen, soweit dadurch der Vertragszweck für den Besteller nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4) Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit der schriftlichen Bestätigung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Einigung über die Ausführungsart und nicht vor Beibringung aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben durch den Besteller.

(5) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtungen, voraus.

(6) Liefer- und Leistungsfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Bei nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung können wir vom Vertrag zurücktreten.

(7) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unvorhergesehene, unverschuldete und außergewöhnliche oder sonstige von uns nicht zu vertretende Behinderungen befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von unseren Liefer- und Leistungspflichten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Beginn und Ende solcher Behinderungen teilen wir dem Besteller schnellstmöglich mit.

4. Verschlechterung der Kreditwürdigkeit

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Zahlungsverhältnisse des Bestellers ein, insbesondere wenn er seine Zahlungen einstellt, wenn Wechsel- oder Scheckprotest erhoben oder das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wird; sind wir berechtigt nach unserer Wahl, vom Vertrag zurückzutreten, alle offenen, auch gestundeten Forderungen sofort fällig zu stellen, gegen Rückgabe hereingekommener Wechsel, auch mit späterer Fälligkeit, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und weitere Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauskasse oder Sicherheitsleistung und gegen Bezahlung aller offenen Forderungen auszuführen.

5. Gefahrenübergang

Für den Gefahrenübergang gilt die gesetzliche Regelung. Jedoch geht die Gefahr spätestens dann auf den Besteller über, wenn geliefertes Material (z.B. für den Bau von Anlagen) in den Einfluss- oder Gefahrenbereich des Bestellers gelangt. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

6. Zahlungsbedingungen

(1) Sind keine gesonderten Zahlungsbedingungen in unserem Angebot aufgeführt, werden 50% des Gesamtauftragswertes nach Auftragsvergabe innerhalb 7 Tagen ohne Abzug fällig.

(2) Für Zahlungsziele und Skonti gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Bedingungen.

(3) Alle Zahlungen sind an uns zu richten.

(4) Wir sind berechtigt ab Fälligkeit unserer Forderungen, Zinsen von mindestens 5 % über Bundesbankdiskont zu fordern.

(5) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller ist ausgeschlossen, wenn es auf einem anderen Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Gewährleistung, Haftungsbeschränkung
(1) Wir leisten Gewähr für eine dem Stand der Technik entsprechende oder nach dem Vertrag voraussetzende Brauchbarkeit unserer Lieferungen und Leistungen im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bzw. der Abnahme, ferner dafür, daß die zugesicherten Eigenschaften vorhanden sind, und zwar für die Dauer von sechs Monaten ab Gefahrenübergang bzw. Abnahme.

(2) Die Gewährleistungsansprüche sind auf Nachbesserung beschränkt, die nach unserer Wahl in Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Teile besteht. Ein Wandelungs- oder Minderungsrecht besteht nur und erst dann, wenn die Nachbesserung endgültig fehlgeschlagen ist. Zur Durchführung der Nachbesserung hat der Besteller eine angemessene Frist einzuräumen. Ausgetauschte Teile werden unser Eigentum.

(3) Der Besteller verliert die Gewährleistungsansprüche, wenn er auf Verlangen die beanstandeten Gegenstände uns nicht unverzüglich zur Verfügung stellt.

(4) Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Vertragsverletzung von Haupt- oder Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung oder aus sonstigen Gründen sowie Schadensersatzansprüche wegen oder infolge eines Mangels unserer Lieferungen oder Leistungen, wegen unrichtiger Beratung, unrichtigen Zeichnungen, Plänen oder Berechnungen oder wegen mangelhafter Montageausführung sind ausgeschlossen, wenn sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer leitenden Angestellten beruhen.

8. Urheberrecht

(1) Wir behalten uns das Eigentum und das Urheberrecht an allen dem Besteller übergebenen Unterlagen, insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen und Plänen vor.

(2) Diese Unterlagen dürfen vom Besteller nicht anderweitig verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind uns zurückzugeben, wenn ein Vertrag über die Ausführung nicht zustande kommt.

9. Eigentumsvorbehalt.

(1) Wir behalten uns das Eigentumsrecht an den von uns gelieferten und an den aus der Verarbeitung der gelieferten Gegenstände entstandenen neuen Gegenstände bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und des Werklohnes vor.

(2) Die gelieferten und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen neuen Gegenstände darf der Besteller nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterveräußern. Die ihm aus einer solchen Veräußerung zustehenden Ansprüche tritt der Besteller in Höhe der uns aus dem betreffenden Geschäft zustehenden Forderung schon hiermit an uns ab.

(3) Der Besteller darf den gelieferten Gegenstand und den aus der Verarbeitung neu entstandenen Gegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherheit übergreifen. Bei Pfändungen oder Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände gelten nicht als Rücktritt von Vertrag.

10. Anlagenbau, Montagearbeiten
Für den Bau von Anlagen und für Montagearbeiten gelten zusätzlich die nachstehenden Bedingungen:

(1) Genehmigungen: Der Besteller muss alle etwa erforderlichen Genehmigungen für den Anlagenbau und die Montagearbeiten auf seine Kosten selbst besorgen. Hierzu erforderliche statische Berechnungen liefern wir nur gegen gesonderte Berechnung. Die Kosten für die Prüfung der statischen Berechnung trägt der Besteller.

(2) Liefer- und Montagefristen beginnen erst zu laufen, wenn die Baustelle so vorbereitet ist, dass die Anlieferung des Materials ohne weiteres möglich ist und die Montage sofort nach Ankunft der Monteur beginnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. Montagefristen verlängern sich angemessen, wenn die vom Besteller zu erbringenden Leistungen an der Baustelle nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht werden.

(3) Vorbereitung der Baustelle: Der Besteller hat auf seine Kosten die Baustelle vor Anlieferung des Materials zu räumen und dafür zu sorgen, dass ein ungehinderter Materialtransport mit schwerem LKW bis unmittelbar zur Baustelle möglich ist. Mehrkosten für zusätzlichen Materialtransport vom LKW zur Baustelle trägt der Besteller.

(4) Leistungen des Bestellers: Der Besteller hat auf seine Kosten rechtzeitig zu stellen:
- Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft, einschließlich der Anschlüsse bis zur Baustelle;
- für die Aufbewahrung des Materials und der Werkzeuge genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume sowie angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume für unsere Monteur.
Die Verantwortung für die Außenlagerung trägt der Auftraggeber.

(5) Verzögert sich die Montage durch Umstände auf der Baustelle, die wir nicht zu vertreten haben, so hat der Besteller die Kosten für Wartezeiten, zusätzliche Montagezeiten und Reisen der Monteur zu tragen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Konstruktionsänderungen vorgenommen werden müssen, die wir nicht zu vertreten haben oder die bei Vertragsschluss noch nicht berücksichtigt waren. Wir gehen davon aus, dass wir ungehindert von 7.00 bis 19.00 Uhr uneingeschränkt arbeiten können. In unseren Preisangeboten sind die Maurer-, Stemm-, und Ausgleichsarbeiten, sowie Sanitär- und Elektroinstallationen, Gerüst- und Krangestellung und evtl. notwendige Änderungen an der vorhandenen Baukonstruktion, nicht enthalten.

(6) Zusätzliches Material, das für die fachgerechte Montageausführung benötigt wird, berechnen wir nach Verbrauch. Dies gilt auch für Material, das infolge von Konstruktionsänderungen zusätzlich benötigt wird.

(7) Arbeitszeitcheck: Die Aufstellung über die Arbeits- und Montagezeit wird wöchentlich, bzw. bei Ende der Montagearbeiten dem Besteller zur Anerkennung vorgelegt. Ist der Besteller oder ein von ihm Beauftragter bei Schluss der Montage nicht anwesend, so gelten die von unseren Monteuren getroffenen Feststellungen über Arbeitszeiten und Materialverbrauch und sind für den Besteller verbindlich.

(8) Abnahme: Die montierte Anlage wird dem Besteller bei Fertigstellung übergeben und ist von ihm zu diesem Zeitpunkt abzunehmen. Die Abnahme ist unseren Monteuren auf unserem Montagebogen schriftlich zu bestätigen. Bei der Abnahme sind etwa vorhandene Mängel in den Montagebogen aufzunehmen. Mängel- und Gewährleistungsansprüche bestehen nur bezüglich der im Montagebogen festgehaltenen und von unserem Monteur durch Unterschrift bestätigten Mängel. Sind etwa vorhandene Mängel auf diese Weise im Montagebogen festgestellt, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Gemäß VOB/B, §12, Abs. 5, gilt die Leistung nach Ablauf von 12 Werktagen, bei Ingebrauchnahme nach Ablauf von 6 Werktagen, ab Rechnungsdatum als abgenommen. Falls Sie eine förmliche Abnahme wünschen, nennen Sie uns bitte kurzfristig einen Termin, der eine Abnahme innerhalb der Regelfrist von 12/6 Werktagen möglich macht, damit wir den Termin wahrnehmen können.

11. Gewährleistung / Garantie für Glasscheiben

(1) Der Kunde ist bei allen Lieferungen zur unverzüglichen Prüfung der Ware verpflichtet. Alle Mängel, einschließlich Fehlmengen oder Falschlieferungen, sind spätestens binnen zwei Werktagen schriftlich anzuzeigen. Die weiteren Obliegenheiten gemäß § 377 HGB bleiben unberührt. Bei einem Einbau in Kenntnis des Mangels erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, dass der Kunde sich solche Ansprüche zuvor ausdrücklich vorbehalten hat, wir den Mangel bei Lieferung arglistig verschwiegen oder zuvor eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
(2) Nicht vom Garantie-/Gewährleistungsumfang gedeckt sind Glasbruch und Außenbeschädigungen. Glas als unterkühlte Flüssigkeit gehört zur Klasse der spröden Körper. Eine Überschreitung der Elastizitätsgrenze - speziell im Bereich der Glaskante - kann eine unzulässige Zugspannung aufbauen, die beim Glas keine nennenswerte plastische Verformung wie z.B. bei Metallen zulässt, sondern hier unmittelbar zum Bruch führt.

Während Glas gegenüber Druckspannung relativ unempfindlich ist, beträgt die Zugfestigkeit nur 1/10 der Druckfestigkeit.

Treten durch thermische und/oder mechanische Kräfte Spannungen im Glas auf, die die Eigenfestigkeit des Glases überschreiten, kommt es zum Scheitern. Aufgrund heutiger Fertigungsqualitäten wird Glasbruch nur durch Fremdeinflüsse ausgelöst und ist deshalb grundsätzlich kein Reklamationsgrund.

Bei Glas besteht aufgrund der Eigenschaft des Materials ein hohes Bruch- und Kratzrisiko. Kleinste Beschädigungen können zum Bruch führen, wobei nachträglich oft nicht mehr die Bruchursache geklärt werden kann. Mit Übergabe der Ware an den Besteller geht das Bruch- und Beschädigungsrisiko auf den Empfänger über.

Eine Gewährleistung für Bruch und Außenkratzer ist aus oben genannten Gründen ausdrücklich ausgeschlossen! Wir empfehlen daher eine Glasbruchversicherung abzuschließen!

12. Stahlböden

(1) Bei Lieferung einer Stahlböden wird vorausgesetzt, dass der Hallenboden mindestens Betongüte B25 hat, eine Mindestdicke von 160mm besitzt und vollkommen ausgehärtet ist.

Außerdem darf er nicht aus einem Material bestehen, welches zu chemischen Reaktionen mit der Bühne (insbesondere Bodenanker, Fußplatte, Unterlegplatte) führt die Verankerung der Fußplatte erfolgt nur in der ungerissenen Zugzone oder der Druckzone der Betonplatte. Die Tragfähigkeit des Fußbodens ist bauseits, bzw. vom Auftraggeber zu überprüfen und zu gewährleisten. (2) Der Montagepreis basiert auf einer Verankerung der Bühnenkonstruktion mit Ankern - ohne vergießen -, die von uns in die Bodenplatte eingetragene Bohrungen gesetzt werden, bei deren Herstellung jegliche Behinderung (erhöhter Zeitaufwand, Zerstörung der Bohrer), durch evtl. vorhandene Betonstahlbewehrungen ausgeschlossen sind. Fall diese Erschwernisse unvermeidlich sind, erfolgt eine Berechnung der Mehraufwendungen zum Stunden- bzw. Materialkostennachweis.

13. Entsorgung

Nach beendeter Montage wird die Baustelle von unseren Monteuren besenrein gesäubert. Eine weitergehende Reinigung der Baustelle sowie die Reinigung der Bühnenanlage sind nicht im Lieferumfang berücksichtigt. Die Entsorgung von Resten (Holz-, Stahlteile, Baustoffen etc.) erfolgt bauseits und für uns kostenlos.

14. Bodenunebenheiten

Bodentoleranz nach DIN 18202, Teil 5, Zeile 2 Ausgleichsmaterial für Bodenunebenheiten bis max. 5mm wird kostenlos beigestellt. Für darüber hinausgehende Bodenunebenheiten werden die Kosten für Material und Montage gesondert in Rechnung gestellt.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand auch für Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozesse ist das Amtsgericht Duisburg

16. Vertrags- und Gewährleistungsbedingungen: nach VOB: 2 Jahre